

NEWSLETTER



Oktober 2022

1 Alle Steuerzahler

- [1.1 Ampel-Koalition schnürt ein drittes Entlastungspaket](#)
- [1.2 Beabsichtigte Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022](#)

2 Vermieter

- [2.1 Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung](#)

3 Kapitalanleger

- [3.1 Doch keine Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer](#)

4 Freiberufler und Gewerbetreibende

- [4.1 Schuldzinsen: Ermittlung der Überentnahmen bei Einnahmen-Überschussrechtern](#)
- [4.2 NRW unterliegt im Rechtsstreit um die Rückzahlung von Corona-Soforthilfen](#)

5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- [5.1 GmbH-Gründungen nun auch online möglich](#)

6 Personengesellschaften und deren Gesellschafter

- [6.1 Gewerbliche Abfärbung bei Beteiligungseinkünften: Streit um eine Bagatellgrenze](#)

7 Umsatzsteuerzahler

- [7.1 Vorsteuer: So ist das Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen auszuüben!](#)

8 Arbeitgeber

- [8.1 Handelt es sich bei einer Führungskräftefeier um eine privilegierte Betriebsveranstaltung?](#)
- [8.2 Nachträgliche Lohnsteuerpauschalierung führt nicht zur Sozialversicherungspflicht](#)

9 Abschließende Hinweise

- [9.1 Neue Dienstanweisung zum Kindergeld](#)
- [9.2 Steuerwegweiser für Vereine neu aufgelegt](#)
- [9.3 Photovoltaikanlagen/Blockheizkraftwerken](#)
- [9.4 Verzugszinsen](#)
- [9.5 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2022](#)

1.1 Ampel-Koalition schnürt ein drittes Entlastungspaket

Wegen steigender Energie- und Nahrungsmittelpreise hat die Ampel-Koalition im September 2022 ein **drittes Entlastungspaket** geschnürt. Insbesondere **steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte** werden vorgestellt.

Zahlungen für Rentner und Studenten

Rentner sollen zum 01.12.2022 eine einmalige **Energiepreispauschale** in Höhe von **EUR 300,00** erhalten. Die Pauschale ist **einkommensteuerpflichtig** – je niedriger die Rente und die weiteren Einkünfte sind, desto höher ist die absolute Entlastung. Die Auszahlung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine entsprechende Einmalzahlung soll es für **die Versorgungsempfänger des Bundes** geben.

Beachten Sie: Studenten und Fachschüler sollen einmalig **EUR 200,00** erhalten.

Midijobs

Die **Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde bereits mit Wirkung ab dem 01.10.2022 von monatlich EUR 1.300 auf EUR 1.600 angehoben. Diese Höchstgrenze soll **ab dem 01.01.2023 auf EUR 2.000 steigen**.

Dadurch sollen **Arbeitnehmer in diesem Lohnbereich** um ca. **EUR 1,3 Mrd. jährlich** entlastet werden, da sie **weniger Sozialversicherungsbeiträge** zahlen.

Umsatzsteuer

Die Absenkung der **Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** von 19 % **auf 7 %** soll verlängert werden, um diese Branche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern.

Vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 soll auch für den **Gasverbrauch der ermäßigte Steuersatz von 7 %** gelten.

Weitere Maßnahmen im Überblick

Ab dem 01.01.2023 soll **das Kindergeld** um monatlich EUR 18,00 für **das erste und zweite Kind** erhöht werden; für **das dritte Kind** sind EUR 12,00 geplant.

Um eine Steuererhöhung wegen der Inflation zu verhindern (**kalte Progression**), sollen die Tarifeckwerte angepasst werden.

Der Bund ist bereit, bei **zusätzlichen Zahlungen der Arbeitgeber** an ihre Arbeitnehmer einen Betrag **von bis zu EUR 3.000 von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien**.

Kurzarbeitergeld: Die **Sonderregelungen** sollen über den 30.09.2022 hinaus verlängert werden. Für **energieintensive Unternehmen**, die gestiegene Energiekosten nicht weitergeben können, soll ein Programm aufgelegt werden. Unterstützung sollen Unternehmen bei **Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen** erhalten. **Bestehende Programme** (z. B. das KfW-Sonderprogramm UBR 2022) sollen bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Quelle: Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.09.2022: Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen; zur Kindergelderhöhung für das dritte Kind: BMF-Referentenentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz mit Stand vom 06.09.2022

1.2 Beabsichtigte Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022

Durch **das Jahressteuergesetz 2022** sollen zahlreiche Anpassungen und Neuerungen insbesondere im Einkommensteuerrecht erfolgen. Der vorliegende **Entwurf** stellt ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass **mit weiteren Änderungen** zu rechnen ist. Wichtige Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt.

Abschreibungen für Mietimmobilien

Bisher werden **Mietimmobilien, die Wohnzwecken dienen** und nach dem 31.12.1924 fertiggestellt worden sind, **mit jährlich 2 % abgeschrieben**; bei Fertigstellung vor dem 01.01.1925 mit 2,5 %.

Die lineare Gebäude-Abschreibung soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 30.06.2023 fertiggestellt** werden, **auf 3 % erhöht werden**.

Beachten Sie: In **Ausnahmefällen** kann die Abschreibung – abweichend zu dem typisierten Abschreibungssatz – nach **einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden (§ 7 Abs. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)). Den Nachweis muss der Steuerpflichtige erbringen.

Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, die mit **hohem Bearbeitungs- und Auseinandersetzungsaufwand** verbunden sind. Daher soll die **Ausnahmeregelung gestrichen** werden. Soweit Abschreibungen für vor dem 01.01.2023 endende Kalenderjahre zulässigerweise nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG vorgenommen wurden, darf die Abschreibung aber auch weiterhin nach der kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags ab 2023

Bei der **Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen** ist als Werbungskosten ein **Sparer-Pauschbetrag** abzuziehen. Ab 2023 soll der Pauschbetrag **von 801,00 EUR auf 1.000 EUR** und bei Ehegatten **von EUR 1.602 auf EUR 2.000** erhöht werden.

Altersvorsorge: Vollständiger Sonderausgabenabzug ab 2023

Der bislang ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** soll auf das Jahr 2023 vorgezogen werden. Damit erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen in 2023 um 4 % und in 2024 um 2 %.

Anhebung des Ausbildungsfreibetrags

Der Ausbildungsfreibetrag soll von EUR 924 **ab 01.01.2023 auf EUR 1.200** angehoben werden. Er wird gewährt, wenn **ein volljähriges Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich **in einer Berufsausbildung** befindet und **auswärtig untergebracht** ist.

Merke: Die vorgestellten Absichten hatte das Bundesfinanzministerium (im Kern) bereits im Referentenentwurf ausgearbeitet. Der Regierungsentwurf vom 14.09.2022 enthält darüber hinaus vor allem zwei Aspekte mit Breitenwirkung:

- Neuregelung des Abzugs von **Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung** (z. B. Erhöhung des jährlichen Höchstbetrags für „Homeoffice-Tage“ von EUR 600,00 auf EUR 1.000 ab 2023).
- Freistellung von der Einkommen- und Umsatzsteuer bei privaten **Photovoltaik-Kleinanlagen**.

Diese und weitere Aspekte werden **in der nächsten Ausgabe** näher betrachtet.

Quelle: Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 vom 14.09.2022

2 Vermieter

2.1 Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Die Verwaltung hat eine neue Arbeitshilfe zur **Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück** veröffentlicht (Stand: Juni 2022, unter www.iww.de/s4848).

Hintergrund: Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch **planmäßige Abschreibungen** zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den **Grund und Boden** unterliegen hingegen keinem Wertverzehr und sind nicht planmäßig abschreibungsfähig. Demzufolge muss **ein Gesamtkaufpreis** für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude und den Grund und Boden aufgeteilt werden.

Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums ermöglicht es die Arbeitshilfe (unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) in einem **typisierten Verfahren** entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Aufteilung zu prüfen.

Beachten Sie: Inwieweit durch dieses typisierte Verfahren **überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Werte für den Grund und Boden** ermittelt werden, hängt sicherlich vom **Einzelfall** ab. In der Praxis ist jedenfalls eine eindeutige Aufteilung im Kaufvertrag ratsam, wobei **die Beurteilungsmaßstäbe** dokumentiert werden sollten.

Quelle: BMF vom 28.06.2022: Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) – Arbeitshilfe und Anleitung mit Stand vom Juni 2022

3 Kapitalanleger

3.1 Doch keine Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer

Das Finanzgericht Niedersachsen hält **die Abgeltungsteuer für verfassungswidrig** und hatte sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Doch **eine Entscheidung wird es vorerst nicht geben**.

In dem Streitfall hat das Finanzamt inzwischen **die Einkommensteuerbescheide geändert** und dem Klageantrag des Steuerpflichtigen (u. a. Erfassung der ihm zugerechneten Provisionseinnahmen bei einem Dritten) entsprochen. Daraufhin haben das Finanzamt und der Steuerpflichtige den **Rechtsstreit einvernehmlich für erledigt** erklärt. Somit ist die Vorlage des Finanzgerichts gegenstandslos geworden.

Quelle: FG Niedersachsen, Beschluss vom 10.08.2022, Az. 7 K 120/21; FG Niedersachsen, Newsletter vom 17.08.2022

4 Freiberufler und Gewerbetreibende

4.1 Schuldzinsen: Ermittlung der Überentnahmen bei Einnahmen-Überschussrechtern

Schuldzinsen sind nach § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht abziehbar, wenn **Überentnahmen** getätigt worden sind. Auch bei Steuerpflichtigen mit einer **Einnahmen-Überschussrechnung** ist periodenübergreifend zu ermitteln, ob im betrachteten Gewinnermittlungszeitraum Überentnahmen vorliegen. Dabei sind Überentnahmen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs **nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos** zu begrenzen, das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach bilanziellen Grundsätzen vereinfacht ermittelt wird.

Hintergrund

Werden Überentnahmen getätigt, ist **ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Überentnahme ist nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG der Betrag, um den die **Entnahmen** die Summe des **Gewinns** und der **Einlagen** des Wirtschaftsjahres übersteigen.

6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. **Überentnahmen der Vorjahre** werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. **Unterentnahmen der Vorjahre** werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu EUR 2.050 (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar.

Merke: Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Entscheidung

Schuldzinsen können in einem Wirtschaftsjahr auch dann nicht abziehbar sein, wenn **in diesem Jahr selbst keine Überentnahme** zu verzeichnen ist. Denn die nicht abziehbaren Schuldzinsen können auch ausschließlich auf den Überentnahmen früherer Jahre beruhen. Diese Grundsätze gelten auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn **im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln**.

Merke: Der Bundesfinanzhof stellte heraus, dass die periodenübergreifende Berechnung der Über- und Unterentnahmen ein wesensprägendes Merkmal des § 4 Abs. 4a EStG ist.

Eine Überentnahme kann **trotz eines positiven bilanziellen Eigenkapitals** (positiven Kapitalkontos) des Betriebs in diesem Gewinnermittlungszeitraum vorliegen und die Hinzurechnung auslösen. Hieraus folgt auch, dass eine Überentnahme **nicht auf ein niedrigeres bilanzielles negatives Eigenkapital** des Betriebs in diesem Gewinnermittlungszeitraum **zu begrenzen ist**.

Oder etwas anders ausgedrückt: Der **Pauschalierungs- und Vereinfachungszweck** des § 4 Abs. 4a EStG lässt es bei einer Gewinnermittlung **mittels Bilanzierung** nicht zu, **zur periodenübergreifenden**

Ermittlung der Überentnahmen auf ein (höheres oder niedrigeres negatives) bilanzielles betriebliches Eigenkapital des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums zurückzugreifen.

Beachten Sie: Dies ist **bei der Einnahmen-Überschussrechnung** erst recht der Fall. Zudem ist es mit dem generellen Vereinfachungszweck der Einnahmen-Überschussrechnung (u. a. keine Aufstellung einer Bilanz) nicht zu vereinbaren, wenn der Steuerpflichtige allein für Zwecke der Ermittlung der Überentnahmen **eine vereinfachte „Schattenbilanz“** erstellen dürfte.

Quelle: BFH-Urteil vom 17.05.2022, Az. VIII R 38/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230690

4.2 NRW unterliegt im Rechtsstreit um die Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

Die **Bescheide**, mit denen die Bezirksregierung Düsseldorf geleistete **Corona-Soforthilfen** von den Empfängern **teilweise zurückgefordert** hat, sind **rechtswidrig**. Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat den Klagen von drei Zuwendungsempfängern gegen das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) stattgegeben.

Sachverhalt

Infolge von Ende März bzw. Anfang April 2020 erlassenen Bewilligungsbescheiden der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf erhielten die Kläger zunächst Soforthilfen in Höhe von jeweils 9.000 EUR. Im Zuge von Rückmeldeverfahren setzte die Behörde die Höhe der Soforthilfe später auf ca. EUR 2.000 fest und forderte demzufolge rund EUR 7.000 zurück. Das VG Düsseldorf hat nun entschieden, dass diese Schlussbescheide rechtswidrig sind.

Die in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck gekommene Verwaltungspraxis des Landes stimmte mit den in den Schlussbescheiden getroffenen Festsetzungen nicht überein. Während des Bewilligungsverfahrens durften die Hilfeempfänger **aufgrund der Formulierungen** in den Hinweisen, den Antragsvordrucken und den Zuwendungsbescheiden davon ausgehen, dass **pandemiebedingte Umsatzausfälle** für den Erhalt und das Behalten der Geldleistungen ausschlaggebend sein sollten. Demgegenüber stellte das Land bei den Schlussbescheiden auf **einen Liquiditätsengpass** ab, der eine Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbetriebs, also **einen Verlust**, voraussetzte. Dies ist nach Ansicht des VG Düsseldorf jedoch rechtsfehlerhaft, weil diese **Handhabung von der maßgeblichen Förderpraxis abwich**.

Die **Richtlinie** des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 31.05.2020 enthielt **erstmals eine Definition des Liquiditätsengpasses**. Trotz ihres **rückwirkenden Inkrafttretens** wurde sie bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Schlussbescheide vom VG Düsseldorf **nicht berücksichtigt**.

Abgesehen davon, so das VG Düsseldorf, waren die Bewilligungsbescheide hinsichtlich einer etwaigen Rückerstattungsverpflichtung auch **missverständlich formuliert**. So war nicht klar ersichtlich, **nach welchen Parametern** eine Rückzahlung zu berechnen ist.

Beachten Sie: Mitte August 2022 waren **etwa 500 Klageverfahren** rund um den Komplex der Corona-Soforthilfen beim VG Düsseldorf anhängig. In den drei entschiedenen Verfahren, die repräsentativ für einen Großteil der weiteren Verfahren sind, wurde **die Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land NRW** zugelassen.

Quelle: VG Düsseldorf, Urteile vom 16.08.2022, Az. 20 K 7488/20, Az. 20 K 217/21 und Az. 20 K 393/22; PM vom 16.08.2022

5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

5.1 GmbH-Gründungen nun auch online möglich

Seit August 2022 können GmbHs auch online gegründet werden. Zudem ist das Online-Verfahren **für Registeranmeldungen** nutzbar. Diese und weitere Änderungen basieren auf dem **Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie** (DiRUG) und dem **Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie** (DiREG). **Weiterführende Informationen** erhalten Sie unter www.iww.de/s6840 (BMJ, Mitteilung vom 29.07.2022: „Digitalisierungsrichtlinie erfolgreich umgesetzt“).

6 Personengesellschaften und deren Gesellschafter

6.1 Gewerbliche Abfärbung bei Beteiligungseinkünften: Streit um eine Bagatellgrenze

Das Finanzgericht Münster hat sich dem Bundesfinanzhof angeschlossen und **eine Bagatellgrenze bei Abfärbung von gewerblichen Beteiligungseinkünften abgelehnt**. Dennoch wurde die **Revision** wegen eines bereits anhängigen Verfahrens zugelassen und auch eingelegt. Somit ist der Bundesfinanzhof erneut gefragt. Bis dahin gilt Folgendes:

Freiberufliche oder vermögensverwaltende Personengesellschaften erzielen grundsätzlich keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da bei **gewerblichen Beteiligungseinkünften** aber keine Bagatellgrenze greift, führt jede Beteiligung, aus der diese Gesellschaften gewerbliche Einkünfte beziehen, zu einer **Umqualifizierung** aller weiteren Einkünfte in solche aus Gewerbebetrieb. Eine Umqualifizierung löst aber in diesen Fällen **keine Gewerbesteuer** aus.

Beachten Sie: Eine Bagatellgrenze gibt es indes, wenn Gesellschaften neben nicht gewerblichen Einkünften auch solche **aus einer originär gewerblichen Tätigkeit erzielen**. Hier tritt eine „Infizierung“ nicht ein, wenn die gewerblichen Umsätze **eine Bagatellgrenze** von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von EUR 24.500 im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 13.05.2022, Az. 15 K 26/20 E,F, Rev. BFH Az. IV R 18/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230937; Rev. BFH Az. VIII R 1/22

7 Umsatzsteuerzahler

7.1 Vorsteuer: So ist das Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen auszuüben!

Der **Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen** (z. B. Photovoltaikanlagen) erfordert **eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung **keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt** erforderlich ist.

Hintergrund und Sichtweise der Finanzverwaltung

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Leistungen, die **von einem anderen Unternehmer** für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, **als Vorsteuer** abziehen.

Bei dem Bezug **eines einheitlichen Gegenstands**, der **gemischt verwendet** wird oder werden soll, hat der Unternehmer **ein Zuordnungswahlrecht**:

- Er kann den Gegenstand insgesamt seinem **Unternehmen** zuordnen,
- in vollem Umfang in seinem **Privatvermögen** belassen oder
- den Gegenstand entsprechend dem (geschätzten) **unternehmerischen Nutzungsanteil** seinem Unternehmen zuordnen.

Nach Meinung der Finanzverwaltung ist diese Zuordnungsentscheidung eine innere Tatsache, die **erst durch äußere Beweisanzeichen** erkennbar wird. Das bedeutet: Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie **spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt** zu erklären.

Beachten Sie: Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht.

Zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

In zwei Verfahren, denen **Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs** zugrunde liegen, hat der Bundesfinanzhof nun insbesondere folgende Punkte herausgestellt:

Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist **nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte** für eine Zuordnung vor, können diese dem Finanzamt auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Für die Dokumentation ist also **keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt** erforderlich.

Die Zuordnungsentscheidung ist grundsätzlich bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Gegenstands zu treffen. Als **objektive Anhaltspunkte für eine ausdrückliche oder konkludente Zuordnung zum Unternehmen** können neben der Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung des Vorsteuerabzugs auch andere Beweisanzeichen herangezogen werden.

Beispiel

Für eine Zuordnung zum Unternehmen kann bei Gebäuden die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird.

So ist es beispielsweise dann, wenn der Unternehmer für seinen Gerüstbaubetrieb einen Büroraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendet hat, und er beabsichtigt, dies in dem von ihm neu errichteten Gebäude so beizubehalten.

Weitere Anhaltspunkte in Kürze:

- Anschaffung des Gegenstands unter dem Firmennamen,
- betriebliche oder private Versicherung des Gegenstands und
- **bilanzielle bzw. ertragsteuerliche Behandlung.**

Beachten Sie: Interessant ist hier insbesondere die Ansicht des Bundesfinanzhofs, dass es zu berücksichtigen sein kann, wie der Unternehmer den **Gegenstand bilanziell bzw. ertragsteuerrechtlich behandelt** hat. Dies wurde von den Finanzämtern bislang oft anders gesehen.

Relevanz für die Praxis

Erweist sich die zeitnahe Zuordnung als strittig, können die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs **als Rettungsanker** dienen. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld zu vermeiden, ist **eine fristgerechte und eindeutige Erklärung gegenüber dem Finanzamt** zu empfehlen.

Quelle: BFH-Urteil vom 04.05.2022, Az. XI R 29/21 (XI R 7/19), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229984; BFH-Urteil vom 04.05.2022, Az. XI R 28/21 (XI R 3/19), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229987

8 Arbeitgeber

8.1 Handelt es sich bei einer Führungskräftefeier um eine privilegierte Betriebsveranstaltung?

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln findet **die pauschale Besteuerung** (Steuersatz von 25 %) **für Betriebsveranstaltungen** keine Anwendung auf Veranstaltungen, die **nicht allen Betriebsangehörigen** offenstehen (hier: Vorstands- bzw. Führungskräfte-Weihnachtsfeier).

Hintergrund: Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltung**) führen zu Arbeitslohn. Soweit solche Zuwendungen den **Betrag von 110 EUR** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**.

Ungeklärt ist die Frage, ob eine „Betriebsveranstaltung“ **auch bei einem geschlossenen Kreis** (z. B. Vorstands- und Führungskräftefeiern) vorliegt. Dann kann zwar **kein Freibetrag von EUR 110** gewährt werden, aber es wäre **eine Lohnsteuerpauschalierung** nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz mit 25 % möglich.

Beachten Sie: Da **bislang noch keine Entscheidung des Bundesfinanzhofs** zu der Frage ergangen ist, ob eine Lohnsteuerpauschalierung auch für Betriebsveranstaltungen gilt, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen, hat das Finanzgericht die **Revision** zugelassen, die inzwischen **anhängig ist**.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 27.01.2022, Az. 6 K 2175/20, Rev. BFH Az. VI R 5/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228696

8.2 Nachträgliche Lohnsteuerpauschalierung führt nicht zur Sozialversicherungspflicht

Die anlässlich einer Jubiläumsveranstaltung erzielten Einnahmen sind nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen auch dann **nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn sie erst nach dem 28.2. des Folgejahres nachträglich pauschal besteuert** werden. Da die **Revision** anhängig ist, muss nun das Bundessozialgericht entscheiden.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte am 05.09.2015 anlässlich eines Firmenjubiläums eine Betriebsveranstaltung durchgeführt. Es entstanden Kosten von rund EUR 214.500 (einschl. Umsatzsteuer). Bei der Lohnsteueranmeldung für September 2015 vom 8.10.2015 berücksichtigte der Arbeitgeber diese Kosten zunächst nicht.

Am 31.03.2016 übermittelte der Arbeitgeber dem Finanzamt dann eine korrigierte Lohnsteueranmeldung. Mit dieser meldete er die Lohnsteuer auf den Arbeitslohn aus Anlass der Betriebsveranstaltung mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % an (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)), soweit er den Freibetrag in Höhe von EUR 110,00 je Teilnehmer überstieg. Auf den Betrag führte er keine Sozialversicherungsbeiträge ab.

Nach einer Betriebsprüfung wurden dann Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. EUR 60.050 nachgefordert. Die Begründung: Nach § 1 Abs. 1 S. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind die dort genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn sie vom Arbeitgeber tatsächlich lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert worden sind.

Eine unzutreffende steuer- und beitragsfreie Behandlung könne grundsätzlich nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung – also längstens bis Ende Februar des Folgejahres – durch eine nachträgliche Pauschalbesteuerung geändert werden.

Das Sozialgericht Oldenburg und das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen sahen das aber anders.

Zwar vertreten die **Spitzenorganisationen der Sozialversicherung** die Auffassung, eine nachträgliche Pauschalbesteuerung könne stets nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, **also längstens bis zum 28.2. des Folgejahres**, geltend gemacht werden. Aber diese Ansicht findet nach Meinung des Landessozialgerichts keine hinreichende Stütze im Gesetz. Insbesondere ist diese zeitliche Grenze nicht § 41b EStG („Abschluss des Lohnsteuerabzugs“) zu entnehmen.

Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.03.2022, Az. L 12 BA 3/20, Rev. BSG Az. B 12 BA 3/22 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229972; Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Besprechungsergebnis vom 20.04.2016, TOP 5

9 Abschließende Hinweise

9.1 Neue Dienstanweisung zum Kindergeld

Bei **Fragen zum Kindergeld** dürfte ein Blick in die neue 179 Seiten umfassende Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) hilfreich sein. Die Dienstanweisung ist **die zentrale Vorschrift für die Familienkassen** und wurde nun aktualisiert (Stand 2022; BZSt 30.06.2022, Az. St II 2 - S 2280 - DA/21/00002). Sie kann unter www.iww.de/s6864 kostenlos heruntergeladen werden.

9.2 Steuerwegweiser für Vereine neu aufgelegt

Das Finanzministerium Thüringen hat seine umfangreiche Broschüre „Steuerwegweiser für Vereine“ neu aufgelegt (Stand: Juli 2022). In der Broschüre, die unter www.iww.de/s6718 kostenlos heruntergeladen werden kann, werden **die steuerlichen Regelungen für Vereine** anhand vieler Beispiele erläutert.

9.3 Photovoltaikanlagen/Blockheizkraftwerken

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 29.10.2021 die ertragsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken reformiert. Grundsätzlich werden Sie steuerlich als gewerblicher Unternehmer eingestuft, sobald Sie mit Ihrer Photovoltaikanlage Strom in ein fremdes Netz einspeisen und Ihnen diese Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber vergütet wird. Die Tätigkeit muss sowohl im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als auch

Umsatzsteuererklärung berücksichtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann durch das aktuelle Schreiben eine einkommensteuerliche Vereinfachungsregelung beantragt werden.

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung im Einkommensteuerrecht

- Die installierte Leistung darf **bis zu 10 kWp** betragen.
- Die Photovoltaikanlage muss auf einem zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. auf einem dazugehörigen Carport oder Garage installiert sein.
- Die Anlage muss **nach dem 31.12.2003** in Betrieb genommen worden sein.
- Das Gebäude darf **nicht** ganz oder teilweise vermietet sein.

Hinweis: Ein häusliches Arbeitszimmer bleibt unbeachtlich. Ebenso bleiben gelegentlich vermietete Räume z.B. Gästezimmer unbeachtlich soweit die Einnahmen hieraus EUR 520,00 pro Jahr nicht überschreiten. Gerne überprüfen wir die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung für Sie. Bitte sprechen Sie uns in diesem Fall hierzu an.

Es wird auf Antrag unterstellt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Dadurch handelt es sich bei dem Betrieb der Photovoltaikanlage um eine sogenannte „Liebhaberei“. In Folge werden **keine gewerblichen Einkünfte in der Einkommensteuererklärung mehr** erklärt. Die Gewinne aus der Photovoltaikanlage müssen somit **nicht mehr berücksichtigt und versteuert** werden.

Entstehende **Verluste** (z.B. aufgrund von Instandhaltungs-, Reparatur-, Rückbaukosten oder Abschreibungen) können bei Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung ebenfalls **nicht mehr angesetzt** werden. Ob das Finanzamt zukünftig allerdings bei Berücksichtigung von Verlusten kleiner Photovoltaikanlagen einen Nachweis zur Gewinnerzielungsabsicht durch den Steuerpflichtigen (z.B. anhand einer Aufstellung Totalgewinnprognose) anfordern wird, bleibt abzuwarten.

Bei Neuanlagen, die nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommen werden ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Inbetriebnahme **vor dem 31.12.2021** ist der Antrag **bis zum 31.12.2022** zu stellen.

9.4 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt **-0,88 %**.
Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2022 bis 30.6.2022	-0,88 %
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 %
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 %
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 %
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 %
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 %
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 %
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 %
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 %

9.5 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2022

Im Monat Oktober 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.10.2022
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.10.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.10.2022. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2022 am 27.10.2022** (bzw. 26.10.2022 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist).

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533

84028 Landshut

T +49 871 9222-0

F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43

80636 München

T +49 89 542620-0

F +49 89 542620-599